

## Vorschriften zur Verpackung von Abfällen und Bereitstellung zum Transport

im Rahmen der freiwilligen Rücknahme nach § 26 ff KrWG durch DEWE Brünofix GmbH

**Ansprechpartner:** Frau Bruckhaus ☎ 09122 / 9868-19 oder e-mail: [c.bruckhaus@bruenofix.de](mailto:c.bruckhaus@bruenofix.de)

**nur mit Anzeige des Beförderers bei der Behörde, dass gefährliche Abfälle transportiert werden oder Efb**

### AVV 110108 \* **Phosphatierschlämme** (Stoff Verp.Gr.III, wenn Gefahrgut) ▶

Dieser Abfall ist als Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpacken und zu transportieren, wenn: pH-Wert < 3,5 ist und/oder es weitere vorhandene Inhaltstoffe erfordern. Dann ist ▶ zu beachten. (BAM / X und BAM / Y oder BAM / Z möglich)

### AVV 110302\* **Brüniersalzabfälle** (Stoff Verp.Gr.II ) ▶

Dieser Abfall ist als Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpacken und zu transportieren. Es ist ▶ zu beachten ( BAM / X und BAM / Y möglich )

### AVV 110105 \* **saure Beizlösungen/Altbeizen** (Stoff Verp.Gr.II oder III) ▶

Dieser Abfall ist als Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpacken und zu transportieren. Es ist ▶ zu beachten (BAM / X und BAM / Y möglich für Salzsäurelösung, Schwefelsäurelösung < 51%) (BAM / X , BAM/Y und BAM / Z möglich für Phosphorsäurelösung)

### AVV 110111 \* **Spülflüssigkeiten** (Stoff Verp.Gr.II oder III, wenn Gefahrgut) ▶

Dieser Abfall ist als Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften zu verpacken und zu transportieren, wenn: pH-Wert ≤ 3,5 oder wenn pH-Wert ≥ 9,5 ist und/oder es weitere vorhandene Inhaltstoffe erfordern. Dann ist ▶ zu beachten. (BAM / X und BAM / Y oder BAM / Z möglich)

### ▶ Bei der Befüllung der Abfallgebinde zur Bereitstellung zum Transport ist darauf zu achten, dass:

- ▶ verwendete Gebinde eine Baumusterprüfung haben und für den Transport von Gefahrgut zugelassen sind und die Verwendungsdauer noch nicht abgelaufen ist. (Kunststoffgebinde max. 5 Jahre Verwendungsdauer von Herstellung an)
- ▶ verwendete Gebinde für den einzufüllenden Stoff zugelassen sind (Beständigkeit)
- ▶ das richtige Gebinde auch bezüglich des Aggregatzustandes der Abfälle ausgewählt wurde, d.h. Fässer mit Spannringdeckel nur für feste Stoffe
- ▶ für flüssige Stoffe sind z.B. geeignete Fässer mit Spundloch, IBC oder Kanister zu verwenden
- ▶ Einhaltung des zulässigen Gewichtes pro Gebinde (Einhaltung des Füllungsgrades – etwa 90 % des max. Füllraumes)
- ▶ Gebinde außen sauber sind
- ▶ evtl. aufstehende Flüssigkeiten in Spannringdeckelfässern abgeschöpft werden oder mit geeignetem Bindemittel versehen werden.
- ▶ Gebinde sind entsprechend dicht zu verschließen, Spannringe an Spannringdeckelfässern sind mit Stiften oder Draht noch zu sichern
- ▶ Gebinde müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden (Aufkleber/Etiketten unter Beachtung der GGVSEB)
- ▶ beim Aufladen/Verladen auf Ladungssicherung achten und diese kontrollieren sowie möglichst dokumentieren (Foto z. B. der Fässer auf Palette mit Spanngurt o. ä. gesichert)
- ▶ Übergabe der erforderlichen Papiere an den Fahrzeugführer:
  - Beförderungspapier (Frachtbrief)
  - Beauftragung der Spedition
  - DEWE Brünofix Freistellungsbescheide der Behörde
  - Efb -Zertifikat

### Zum Sammeln und Transport bieten wir folgende Kunststoffgebinde (mit Baumusterzulassung) an:

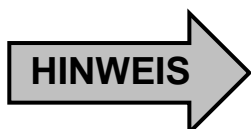
Bezeichnung	max. Gesamtgewicht	
	Stoffe der Verp.Gruppe I	Verp.Gruppe II
30 l Weithalsfass m. Spannringdeckel BAM / X	50 kg	75 kg
120 l Weithalsfass m. Spannringdeckel BAM / X	200 kg	300 kg
200 l L-Ring Fässer ( mit Spundloch ) BAM / X	360 kg	

} für flüssige Stoffe

soweit vorhanden, gebrauchte 20 l Kunststoff - Kanister, mit Baumuster - Zulassung --- **kostenlos erhältlich**

BAM / X ---- Baumusterprüfung - X-Zulassung für Stoffe der Verpackungsgruppe I, II, III

BAM / Y ---- Baumusterprüfung – Y, X-Zulassung für Stoffe der Verpackungsgruppe II, III



**Bei Nichteinhaltung vorgegebener Kriterien behalten wir uns eine Zurückweisung der Annahme oder Berechnung zusätzlich anfallender Kosten vor. Die bei Nichtbeachtung der notwendigen Transportvorschriften anfallenden Bußgelder oder daraus entstehenden weiteren Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers u /o Verpackers, u /o Verladens.**